



Änderung baurechtliche Grundordnung

- Erlass Zonenplan Gewässerraum
- Neuer Art. 516 Gewässerraum Fließgewässer und Bielersee

Erläuterungsbericht

Mitwirkung

22. August 2017

Verfasser Änderung baurechtliche Grundordnung:

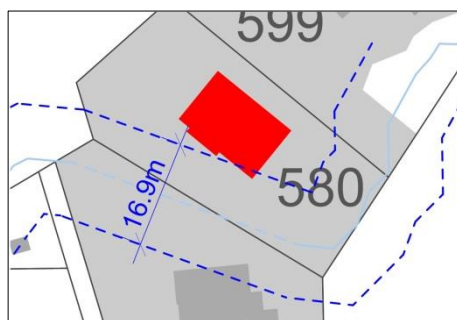
Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

Inhaltsverzeichnis

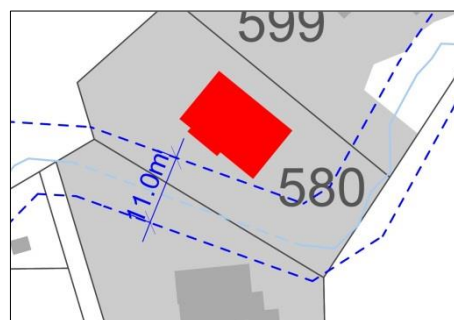
1.	Einleitung.....	3
2.	Erlass Zonenplan Gewässerraum.....	4
2.1	Festlegung Gewässerraum.....	4
2.2	Änderung Baureglement.....	7
3.	Auswirkungen der Planung.....	8
4.	Übereinstimmung übergeordnete Planungen	8
5.	Planerische Beurteilung	10
6.	Verfahren	10

1. Einleitung

Ausgangslage	Beim vorliegenden Planungsgeschäft geht es um die Schaffung des Zonenplans Gewässerraum und des Artikels Gewässerraum Fließgewässer und Bielersee im Baureglement.
Auslöser	<p>Die revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes, welche am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, muss bis spätestens am 31. Dezember 2018 nach den eidgenössischen Vorgaben umgesetzt werden. Bis zum Zeitpunkt der Umsetzung gelten die Übergangsbestimmungen, welche in der Regel grössere Gewässerräume vorschreiben.</p> <p>Der Auslöser für das vorliegende Planungsgeschäft bildet ein Baugesuch für ein Bauprojekt auf der Parzelle 580, welche aufgrund der heute geltenden Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum nicht bewilligt werden kann, da die heute geltenden Gewässerabstände den Bau tangieren. Mit dem Festlegen des Gewässerraums gemäss neuer Gesetzgebung, welcher kleiner ist als derjenige der Übergangsbestimmungen, kann das Baugesuch bewilligt werden. Dies ist im Sinne der Bauherrschaft und der Gemeinde, welche das Bauprojekt unterstützt.</p>

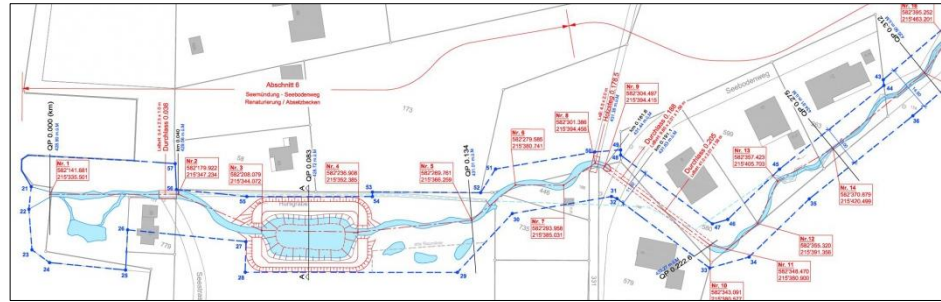


Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen



Gewässerraum neu festgelegt

Die vom Baugesuch betroffene Liegenschaft sowie das südlich davon liegende Gebäude waren 2006 von einer Überflutung betroffen. Gemäss Messungen zu den Naturgefahren wies dieser Standort trotz der im Nachgang der Überflutung gebauten Dammbalkenwand nach wie vor ein grosses Gefahrenpotenzial auf. Damit das Baugesuch bewilligt werden kann mussten bezüglich Hochwasserschutzes Massnahmen getroffen werden. Der Hürli-graben im Gebiet Seeboden bis zum Bielersee wurde deshalb im Rahmen eines detaillierten Wasserbauplans auf einer Strecke von knapp 400 m saniert, damit die potenzielle Hochwassergefährdung reduziert werden kann. Die Arbeiten beinhalteten die Renaturierung, der Ausbau und die teilweise Ausdolung des Hürli-grabens. Die Abflusskapazität unter Brücken und beim Durchlass Seeboden wurde vergrössert. Zusätzlich wurde ein Absetzbecken für Geschiebe im Hürli-graben integriert. Im Bereich der vom Baugesuch betroffenen Parzelle 580 wurde der östliche Bereich renaturiert und der südliche Bereich eingelegt.



► Überblick Hochwasserprojekt

Die neue Gewässersituation beim Hüligraben aufgrund des Wasserbauprojekts und das aktuelle Baugesuch sind die Auslöser für die vorliegende Planung.

Planbeständigkeit	Die Revision der Ortsplanung wurde am 03.12.2005 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 20.06.2006 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Mittlerweile ist die Ortsplanung bereits über zehn Jahre in Kraft. Das bedeutet, dass die Problematik der Planbeständigkeit nur noch eine geringe Bedeutung hat.
Vorgezogenes Verfahren	Nebst der Umsetzung der Gewässerräume (Frist 31. Dezember 2018) muss die Gemeinde von Gesetzes wegen die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die neue Messweise (BMBV) umsetzen (Frist 31. Dezember 2020). Ebenfalls sind die Gemeinden verpflichtet, die Gefahrenkarte, welche für Mörigen vorliegt, innert zwei Jahren nach deren Anerkennung in die Ortsplanung umzusetzen. Beim vorliegenden Planungsgeschäft wird vorerst nur der Zonenplan Gewässerraum mit der entsprechenden Anpassung im Baureglement umgesetzt. Der Grund dafür ist das heute blockierte Baugesuch, welches mit dem neuen Zonenplan Gewässerraum bewilligt werden kann. Mit dem vorgezogenen Verfahren fällt der Zeitdruck für die übrigen Anpassungen weg.
Planungsorganisation	Das vorliegende Planungsgeschäft wird vom Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und dem Planungsbüro Bönzli, Kilchhofer & Partner in Bern ausgeführt.

2. Erlass Zonenplan Gewässerraum

Für die Gemeinde Mörigen werden die Gewässer und die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzverordnung bestimmt. Sie sind im neuen Zonenplan Gewässerraum und im Baureglement entsprechend festgelegt.

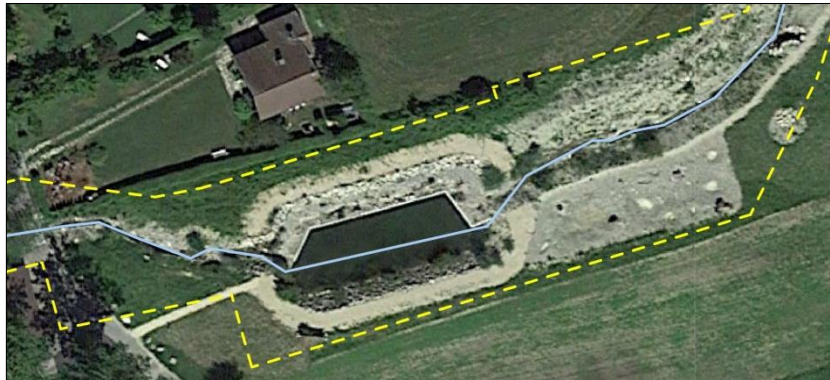
2.1 Festlegung Gewässerraum

Datengrundlage Die Gewässerdaten (Gewässerverlauf und natürliche Sohlenbreite) zur Bemessung der Gewässerräume stammen aus dem Datensatz des Kantons und vom bestehenden Wasserbauprojekt für den Hüligraben.

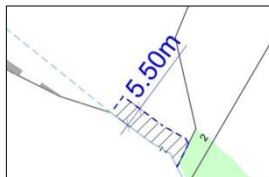
Diese Daten wurden schliesslich anhand von aktuellen Luftbildern (Google Earth) überprüft.

Festlegung Gewässerraum Fliessgewässer

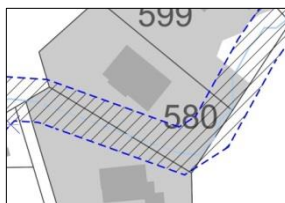
- Die Gewässerräume für die Fliessgewässer sind mit vermassten Gewässerraumkorridoren festgelegt.
- Alle Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet Mörigen weisen eine natürliche Sohlenbreite von unter 2 m auf. Daher wird gemäss den kantonalen Anforderungen grundsätzlich eine Gewässerraum von 11 m ausgeschieden.
- Aufgrund der realisierten Hochwasserschutzmassnahmen beim westlichen Abschnitt des Hürligrabens (Wasserbauprojekt) wird der Gewässerraum entsprechend vergrössert.



- Die Mittelachse des offenen Fliessgewässers Tanngraben liegt auf der Gemeindegrenze zur Gemeinde Täuffelen. Im Zonenplan wird der Gewässerraumkorridor ab der Mittelachse festgelegt (siehe Skizze).



- Für das eingedolte Gewässer beim Quartier am Seebodenweg wird ebenfalls ein Gewässerraum von 11 m festgelegt (siehe Skizze). Dadurch wird die Zugänglichkeit der Bachröhre und damit der Hochwasserschutz langfristig sichergestellt.



- Die Fliessgewässer befinden sich ausserhalb von Gebieten, in denen die Förderung der Biodiversität vorrangig sind (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV). Daher kommt die Hochwasserkurve zum Tragen (siehe Art. 41 Abs. 2 GSchV).

Festlegung Gewässerraum Bielersee

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird nach Artikel 41b GSchV bestimmt. Er wird ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie ermittelt (Uferlinie) und beträgt im Minimum 15 Meter. Der Gewässerraum muss dort erhöht werden, wo z.B. Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. A1b Abs. 2 GSchV) überwiegen.

Der Gewässerraum für den Bielersee in Mörigen wird mit einer Gewässerraumlinie festgelegt. Die Grundlage dazu bilden die Geodatensätze mit der Uferlinie und mit dem potenziell natürlichen Uferraum.

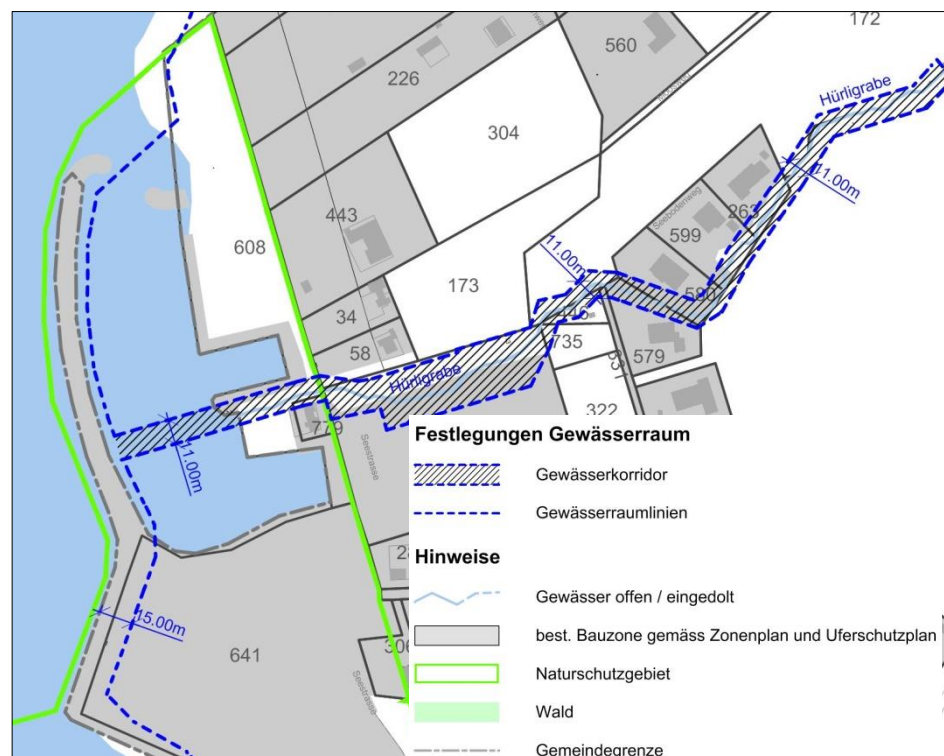
Der Verlauf der Gewässerraumlinie ist allerdings auf die spezifischen Verhältnisse von Mörigen angepasst. D.h. der Hafen wird als künstliche Anlage nicht als Teil des Sees betrachtet. Demnach verläuft die Uferlinie entlang der Mole. Weiter wird der potenziell natürliche Uferbereich auf das im Uferschutzplan festgelegte Naturschutzgebiet abgestimmt. Für den Uferbereich mit der Badewiese, den Bauten und dem Hafen gilt ein Gewässerraum von 15 Metern und nicht mehr der potenziell natürliche Uferbereich (siehe weitere Erläuterungen Kap 4).

Bei folgenden Gewässern wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet:

Gewässerabschnitte	Begründung
Gewässer im Wald	Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann im Wald auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.
Eingedolte Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets	Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Inhalte Zonenplan Gewässerraum

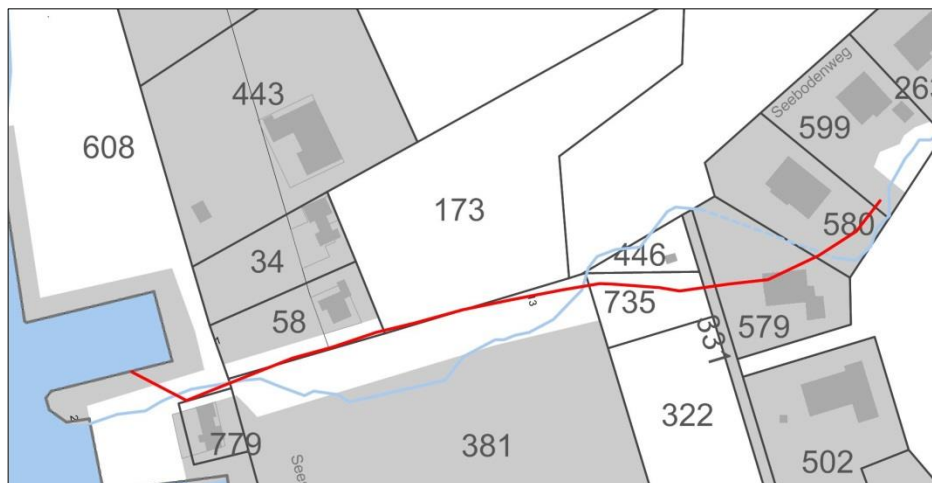
Der Zonenplan Gewässerraum enthält als Festlegungen die Gewässerkorridore für die Fliessgewässer und die Gewässerraumlinien für den Bielersee. Hinweisend sind die Gewässer, die Bauzone gemäss Zonenplan und Uferschutzplan, das Naturschutzgebiet, der Wald und die Gemeindegrenze dargestellt.



► Ausschnitt Zonenplan Gewässerraum

Bereinigung kantona- nales Gewässernetz

Die Grundlage für die Gewässer im Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume bildet das kantonale Gewässernetz GN5. Dieses Gewässernetz entspricht nicht überall der heutigen Situation. Deshalb haben die Gemeindebehörden das kantonale Gewässernetz auf seine Richtigkeit überprüft und bereinigt. In den meisten Fällen geht es um geringfügige Korrekturen, welche aufgrund der Abgleichung der Geometerdaten mit Luftbildern erfolgte. Der bereinigte Gewässerabschnitt Hürligraben weicht stark vom Gewässernetz GN5 ab. Dies ist auf die kürzlich durchgeführten Hochwasserschutzmassnahmen zurückzuführen.



► *Bereinigung Gewässernetz: Die rote Linie = GN5; blaue Linie = bereinigter Gewässerverlauf*



► *Wasserbauprojekt Ausschnitt 1*



► *Wasserbauprojekt Ausschnitt 2*

2.2 Änderung Baureglement

Der Kanton hat zum Festlegen der Gewässerräume einen Musterartikel für das Baureglement verfasst. Dieser Artikel bildet die Grundlage für den neuen Artikel 516 „Gewässerraum Fliessgewässer und Bielersee“. Er ersetzt den bestehenden Artikel 516 „Fliessgewässer“.

In Abs. 2 sind die im Plan festgelegten Gewässerräume geregelt. Für die Gewässerabschnitte, wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, ist in Abs. 3 festgelegt, dass Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen sind und dass das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

3. Auswirkungen der Planung

Mit in Kraft setzen des Zonenplans Gewässerraum besteht bei Bauparzellen, welche von Gewässern betroffen sind, Rechtssicherheit. Gegenüber den Übergangsbestimmungen gelten kleinere rechtmässige Abstände.

4. Übereinstimmung übergeordnete Planungen

Hafenbecken

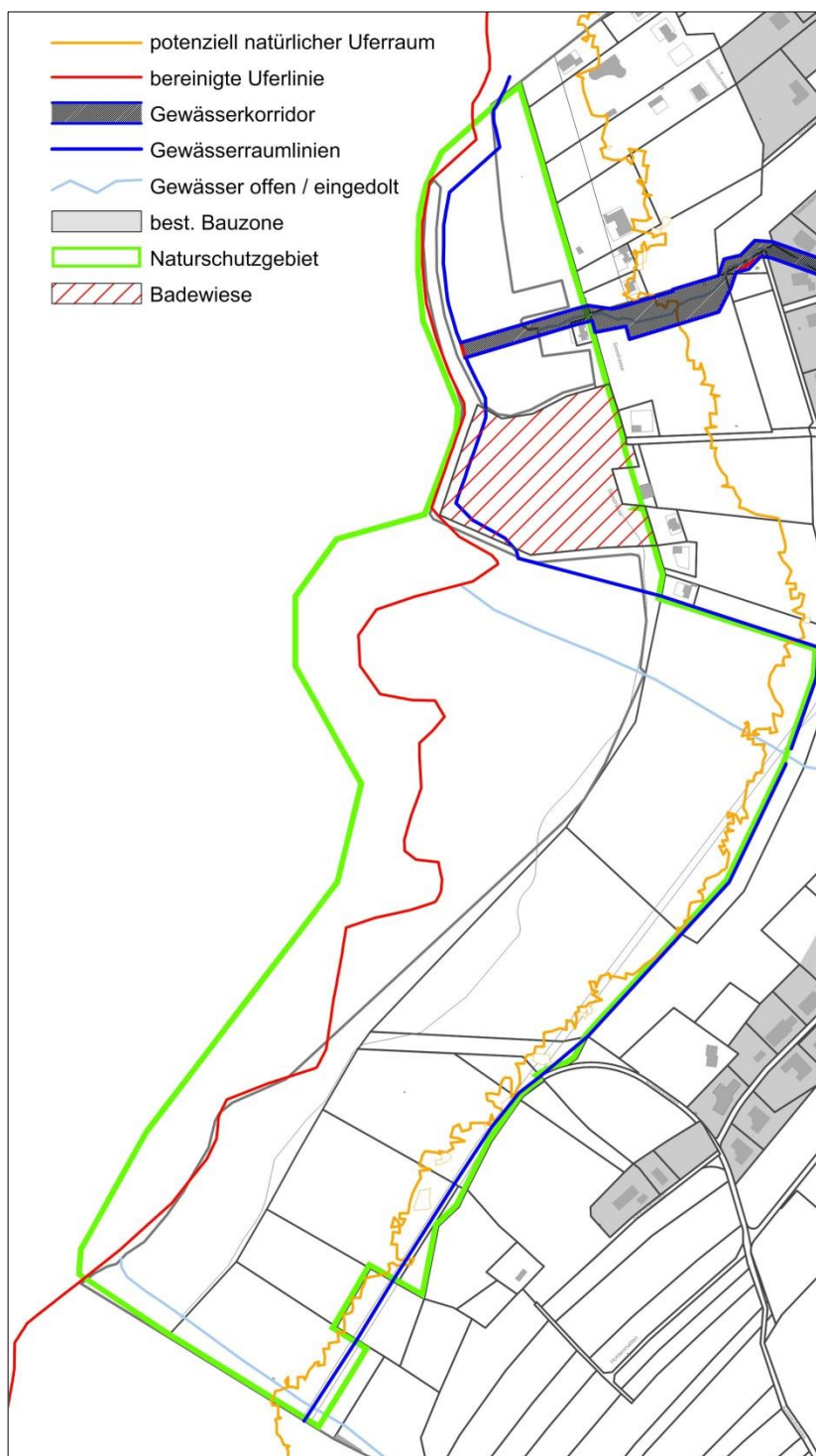
Die Gewässerraumlinie entlang des Bielersees beträgt für Mörigen im Minimum ab der Uferlinie 15 m. Die Datengrundlage bildet dabei der Geodatenatz des Kantons. Beim Hafen von Mörigen folgt die festgelegte Gewässerraumlinie nicht mehr der vom Kanton festgelegten Uferlinie. Die Begründung dafür ist, dass der Hafen eine künstlich erstellte Anlage ist und bezüglich der Festlegung des Gewässerraums nicht als Teil des Bielersees zu betrachten ist. Die Gewässerraumlinie wird daher entlang der Mole (15 m ab der bereinigten Uferlinie) festgelegt. Beim nördlichen Ende der Mole verbindet die Gewässerraumlinie das gegenüberliegende Seeufer.



► Der Hafen ist eine künstliche Baute und nicht Teil des Sees

Potenziell natürlicher
Uferraum

Gemäss dem Geodatensatz des Kantons beträgt die Breite des potenziell natürlichen Uferraums rund 100 m. Im südlichen Teil entspricht der Verlauf bis nördlich des Öligrabens dem kantonalen Naturschutzgebiet. Die festgelegte Gewässerraumlinie wird in diesem Bereich auf das Naturschutzgebiet abgestimmt. Im nördlichen Teil, dort wo sich die Badewiese und die Bauten in Ufernähe und der Hafen befinden, wird der Gewässerraum 15 m ab Uferlinie festgelegt. Ein Verzicht auf den Gewässerraum gemäss Art. A1b Abs. 2 GSchV in diesem Bereich ist aufgrund der Badewiesenutzung und der bebauten Umgebung begründet.



► Übersicht kantonale Geodatensätze und Umsetzung im Zonenplan Gewässerraum

5. Planerische Beurteilung

Die Gewässerräume wurden für die offenen Fliessgewässer ausserhalb des Waldes, für den eingedolten Gewässerabschnitt in der Bauzone und für den Bielersee im Zonenplan Gewässerraum festgelegt. Die übrigen Gewässerabschnitte sind im Baureglement geregelt. Damit sind alle Gewässer in der Gemeinde Mörigen erfasst. Es werden die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Im Bereich des Hafens, der Badewiese und der bebauten Umgebung in Ufernähe wurde im Rahmen einer Interessenabwägung einerseits der Hafen vom Gewässerraum ausgenommen und andererseits wurde auf den potenziell natürliche Uferraum verzichtet.

6. Verfahren

Das Verfahren der Änderung der baurechtlichen Grundordnung richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren (Mitwirkung, Vorprüfung durch das AGR, öffentliche Auflage, Beschluss Gemeinderat, Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung des AGR).

Mitwirkung	Das öffentliche Mitwirkungsverfahren dauert vom 24. August bis 15. September 2017.
Vorprüfung	Die Planunterlagen werden im August 2017 zur Vorprüfung eingereicht.
Öffentliche Auflage	folgt
Beschluss Gemeindeversammlung	folgt
Genehmigung AGR	folgt